



Finanzverwaltung NRW Postfach 100551 - 45405 Mülheim

Auskunft erteilt

Herr Kanski

von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Durchwahl-Nr.

0208 3001-2468

Zimmer

115

Firma

Schlosserei Seeger GmbH

Alexanderstr. 25a

45472 Mülheim

Steuernummer / Aktenzeichen

120/5762/0373 UVSt 2 / LAsT 2

Datum

20.09.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Schlosserei Seeger GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

45472 Mülheim, Alexanderstr. 25a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **120/5762/0373**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **01.08.98DE194114786**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.08.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

20.09.2017




(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Wilhelmstr. 7
45468 Mülheim
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0208 3001-0
Telefax
0800 10092675120
Telefax Ausland
0049 208 3001-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo., Di., Do., Fr 8:30-12:00 Uhr
Service- u. Informationsstelle
Mo., Di., Fr: 08:00-12:00 Uhr, Do. 07:00-17:00 Uhr

Spk Mülheim an der Ruhr
IBAN DE23 3625 0000 0300 0070 07
BIC SPMHDE33XXX

Bk Essen
IBAN DE88 3600 0000 0036 2015 00
BIC MARKDEF1360

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.